

**Rechtsgutachten**  
**zu Grundlagen und Grenzen einer Vermögensbeschlag-**  
**nahme in Hinsicht auf eine mögliche Einziehung gemäß**  
**§§ 73 ff. StGB**

**Für:** OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungsgesellschaft, Hohe Bleichen 8, 20354 Hamburg, vertreten durch den Vorstand Dr. Gert Sieger

**I. Vorbemerkung**

Die OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungsgesellschaft (im Folgenden: OAB) hat mich beauftragt, gutachterlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die gegen sie verfügte Beschlagnahme von erheblichen Vermögenswerten in Hinsicht auf eine denkbare spätere Einziehung derselben aufgrund der §§ 73 ff. StGB sowohl mit Blick auf das Straf- und Strafvollzugsrecht als auch in Ansehung von höherrangigem Recht – insbesondere dem Verfassungs- und Unionsrecht – noch rechtskonform ist oder nicht vielmehr aufgehoben werden müsste.

Der guten Ordnung halber möchte ich vorab darauf hinweisen, dass ich zwar im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages als Sachverständiger im November 2016 zur Reform der Vermögensabschöpfung angehört worden bin (meine Stellungnahme vom 22.11.2016 zur Vorbereitung auf meine Anhörung im Rechtsausschuss findet sich unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/481464/0ff74501620370a881f0a7416bed35f7/heger-data.pdf>; eine Aktualisierung von mir hierzu findet sich in Lackner/Kühl/Heger, StGB-Kommentar, 30. Aufl. 2023, Vor § 73 Rn. 3 ff.), mich aber damals auf die Frage der Reform der §§ 73 ff. StGB sowie die damit verbundene Rückwirkungsthematik beschränkt habe; zur vorliegend gegenständlichen Frage der Dauer und Beendigung vorläufiger Sicherstel-

lungsmaßnahmen habe ich damals nicht Stellung bezogen (vgl. dazu allerdings meinen Beitrag „Die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten aus deutscher Sicht“, in: Arndt Sinn/Mark A. Zöller/Robert Esser (Hrsg.), Reform der Vermögensabschöpfung, 2019, S. 45 ff., in welchem ich bereits die mit einer – zumal langen und umfänglichen – vorläufigen Vermögensentziehung verbundenen Probleme gerade auch bei der Dritt-einziehung näher dargelegt habe).

## **II. Zur Fragestellung**

Die OAB ist Adressat und damit Betroffener einer Beschlagnahme erheblicher Vermögenswerte (des ihr im Verlauf des Jahres 2021 insgesamt zugeflossenen Verkaufserlöses für neu ausgegebene Aktien i.H.v. ca. 4,5 Mio. Euro) durch die Staatsanwaltschaft am Landgericht Oldenburg (im Folgenden: StA Oldenburg). Zugrunde liegt dem ein von der StA Oldenburg im Dezember 2021 eingeleitetes Ermittlungsverfahren u.a. gegen den vormaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Lichtmiete AG (im Folgenden: DLM), Alexander Hahn, sowie vier weitere Personen (darunter auch die nachstehend noch genannten zeitweiligen Organmitglieder der OAB, Jana Rentsch und Roman Teufel) wegen des Verdachts des (Banden-)Betrugs aufgrund eines angeblichen „Schneeball-Systems“ (Ponzi-Schema) bei der Anwerbung neuer Investoren für die DLM sowie der Geldwäsche im Umgang mit den von den Investoren erlösten Geldbeträgen. In diesem Zusammenhang sind gegen Alexander Hahn umfassende Beschlagnahmemaßnahmen ergangen, welche bis heute aufrechterhalten sind, vor allem weil die seit über einem Jahr geführten Ermittlungen der StA Oldenburg bislang weder zu einer Erhärtung der Vorwürfe noch aber umgekehrt zu einer Entlastung geführt haben sollen und deshalb das Amtsgericht Oldenburg entschieden hat, dass der Arrest bis auf weiteres aufrechterhalten bleiben kann. Alexander Hahn hatte seinerseits für die genannten knapp 4,5 Millionen Euro vor Beginn des Ermittlungsverfahrens eine Mehrheitsbeteiligung an der OAB erworben. Als Teil seines Vermögens

sind die in seinem Eigentum befindlichen Aktien der OAB von der genannten Beschlagnahme erfasst. Zugleich wurde aber auch gegen die OAB selbst als (vermeintlich) Begünstigte zur Absicherung einer später nicht auszuschließenden Dritt- oder Tatobjektseinziehung eine Beschlagnahmeanordnung in Höhe des von Alexander Hahn für die genannten Anteile bezahlten Entgelts erlassen. Diese Beschlagnahme eines erheblichen Teils des Vermögens der OAB besteht bis heute fort und es ist nicht erkennbar, dass in absehbarer Zeit die Beschlagnahmeanordnung gänzlich oder wenigstens teilweise aufgehoben wird, obwohl für den seit vielen Jahrzehnten ausgeübten Geschäftsbetrieb der OAB der Entzug eines Großteils des vorhandenen Vermögens faktisch wie rechtlich eine extreme, möglicherweise mit Zeitablauf in steigendem Maße existenzbedrohende Belastung darstellt.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass Alexander Hahn zwar seit dem genannten Anteilserwerb im Jahr 2021 Mehrheitsaktionär der OAB ist, dass daneben und weit länger noch als er einige andere „Altaktionäre“ jeweils erhebliche Teile ihres Vermögens in Aktienanteile der OAB investiert haben. Die durch die Beschlagnahme des Vermögens bei der OAB notwendig gewordene massive Einschränkung bzw. zwischenzeitliche weitgehende Lähmung von deren Geschäftsbetrieb sowie die hiermit wiederum verbundene negative Beeinflussung des Aktienkurses und damit des in den Aktien gebundenen Vermögens der „Altaktionäre“, die sich in einer solchen Situation angesichts der rechtlich unklaren und risikobehafteten Situation zumindest faktisch auch nicht von ihren Aktien trennen können (Käufer dürften sich aktuell kaum finden, jedenfalls nicht ohne immense Vermögensverluste in Kauf zu nehmen), macht die „Altaktionäre“ letztlich – neben der OAB selbst – zu „Opfern“ der vorläufigen Beschlagnahmemaßnahmen, obwohl sie weder für das zugrundeliegende Investment von Alexander Hahn noch für die gegen ihn erhobenen Vorwürfe irgendetwas können. Wenn sie Pech haben und die OAB angesichts der Situation den Geschäftsbetrieb einstellen muss, werden gerade die „Altak-

tionäre“, aber natürlich auch die OAB selbst als juristische Person, noch vor irgendeiner Entscheidung über eine Dritteinziehung bei der OAB (und auch über deren Umfang) möglicherweise faktisch komplett enteignet. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ohne eine zeitnahe Erhärtung der genannten Vorwürfe gegen Alexander Hahn u.a. weiterhin und auf unabsehbare Zeit erhebliche Teile des Vermögens der OAB in einer für diese zusehends schwierigeren, mit Zeitablauf gar existenzbedrohenden Weise durch eine vorläufige Sicherungsmaßnahme entzogen werden können.

### **III. Denkbare Rechtsgrundlagen einer später möglichen Einziehung von Vermögenswerten der OAB**

Seitens der StA Oldenburg werden im Grundsatz zwei verschiedene Rechtsgrundlagen für eine nach dem Abschluss der Ermittlungen – soweit sich der diesen zugrundeliegende (Anfangs-)Verdacht erhärtet sollte – denkbare Einziehung des derzeit bei beschlagnahmten Vermögenswertes erwogen. Einerseits könnte nach § 73b Abs. 1 Nr. 2 StGB eine sog. Dritteinziehung möglich sein, soweit seitens von Alexander Hahn u.a. inkriminiertes Vermögen zum Kauf der Aktien auf die OAB übertragen worden ist (unter 1.); andererseits könnte das Investment in die Aktien der OAB seinerseits als Geldwäsche gem. § 261 Abs. 1 StGB strafbar sein, so dass das in den Aktienerwerb investierte Geld als Tatobjekt nach § 74 Abs. 2 StGB einer Einziehung unterliegt (unter 2.).

Beide Einziehungsarten setzen voraus, dass die Einwerbung der Investorengelder für die DLM durch Alexander Hahn überhaupt eine rechtswidrige, objektiv wie subjektiv strafatbestandsmäßige Handlung darstellt.

Lässt sich mithin im Verlauf der Ermittlungen der Anfangsverdacht eines Betrugs zum Nachteil der Investoren gegen Alexander Hahn u.a. nicht gerichtsfest erhärten, wäre sowohl einer Dritteinziehung der aus der Tat erlangten Mittel als auch – mangels Vortat – einer Geldwäsche-Strafbarkeit

und damit der darauf aufbauenden Einziehung des Tatobjekts der Boden entzogen.

Ob die jeweils spezifischen Voraussetzungen für eine der beiden genannten Einziehungsformen vorliegen und auch, inwieweit sie in diesem Fall tatsächlich eine Einziehung des – zumal gesamten – beschlagnahmten Vermögens der OAB rechtfertigen, ist angesichts der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen und vor allem auch der Erklärung der StA Oldenburg in einem Beschwerdeverfahren von Alexander Hahn, es gebe gegen diesen unverändert nur einen Anfangsverdacht, derzeit allerdings völlig offen. Soweit bekannt, hat das Amtsgericht Oldenburg in der letzten Entscheidung über eine parallel erhobene und inhaltlich ähnlich gelagerte Beschwerde gegen die vorläufige Vermögensbeschlagnahme seitens von Alexander Hahn ausgeführt, dass es – gestützt auf entsprechendes Vorbringen der StA Oldenburg (und insoweit natürlich nahe liegend) – ebenfalls weiterhin von einem bloßen Anfangsverdacht gegen Alexander Hahn u.a. ausgeht, für dessen Verdichtung bzw. Widerlegung aber – so die Überzeugung auch des Amtsgerichts wie von der StA Oldenburg ausgeführt – trotz bis zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgter umfänglicher Ermittlungen noch über einen erheblichen, nicht näher zu beziffernden Zeitraum weitere Ermittlungen erforderlich sein dürften.

### **1. Zur Dritteinziehung gemäß § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b StGB**

Eine Dritteinziehung gemäß § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b StGB setzt zunächst voraus, dass es gerichtsfeste Belege für eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Tat gibt. Da es – wie gesagt – bislang immer noch (wie schon seit Dezember 2021!) offenbar nur einen Anfangsverdacht gibt, der sich trotz von der StA Oldenburg angegebener Ermittlungsmaßnahmen über das Jahr 2022 hinweg nicht verdichtet hat, und erst recht natürlich bis heute keine Anklage gegen Alexander Hahn u.a. vorliegt, ist derzeit völlig offen, ob überhaupt eine rechtswidrige Tat festgestellt werden kann, die dann als Grundlage einer Dritteinziehung dienen könnte.

Sollte allerdings eine rechtswidrige Tat seitens von Alexander Hahn u.a. vorliegen, müsste überdies – da die OAB die Zahlung für ihre Anteile nicht unentgeltlich oder rechtsgrundlos im Sinne von § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a StGB erlangt hat – der OAB bzw. der für sie handelnden Personen wenigstens Fahrlässigkeit in Bezug auf das Herrühren der Mittel aus der dann ja festgestellten rechtswidrigen Tat angelastet werden können. Hätten die OAB bzw. die für sie handelnden Personen zur Zeit der Annahme der Zahlung von Alexander Hahn für die Aktien nicht gewusst oder wenigstens wissen müssen, dass die von ihm aufgewandten Mittel aus einer Straftat stammen, wäre selbst nach deren Feststellung eine Dritteinziehung von Vermögenswerten der OAB unzulässig. Da aber auch eine vorläufige Beschlagnahme von Vermögenswerten nur soweit und solange zulässig sein kann, als sie der Sicherung einer nachfolgend drohenden Einziehung dient, würde – könnte man der OAB bzw. ihren Vertretern nicht einmal Fahrlässigkeit in Bezug auf die Inkriminierung der Zahlung für den Aktienanteil nachweisen – auch (und zwar bereits jetzt, d.h. vor dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens gegen Alexander Hahn u.a.) der andauernden Beschlagnahme dieser Vermögenswerte der Boden entzogen. Die Beschlagnahmeanordnung müsste aufgehoben und die Verfügungsbefugnis über das Vermögen wieder der OAB übertragen werden.

Relevant ist vorliegend allein ein Kennen bzw. Kennenmüssen der (aus Sicht der StA Oldenburg mutmaßlich) inkriminierten Herkunft der Zahlung für die Aktien seitens von Frau Jana Retsch, die als Angestellte bei der DLM tätig gewesen ist und später parallel bei der OAB Vorstandsmitglied wurde. Hätte sie von der (hier unterstellten) inkriminierten Herkunft wenigstens wissen können, wäre dieses Wissen über ihre Rolle als Organ der OAB dieser zuzurechnen, so dass dann auch gegen die OAB – entsprechende Feststellungen gegen Alexander Hahn u.a. vorausgesetzt – eine Dritteinziehung in Höhe des Wertes des Erlangten anzuordnen wäre; zur Sicherung dieser Einziehung wäre wiederum eine Beschlagnahme in entsprechender Höhe möglich (freilich nicht zwingend, denn § 111e StPO

enthält nur eine Kann-Regelung, die sich erst bei der Bejahung von dringendem Tatverdacht – der hier aber bislang nirgends in Rede steht – zu einer Soll-Bestimmung verdichtet wird, selbst dann aber kein Muss ist; dazu näher unter IV.).

Wie ausgeführt besteht derzeit nach allgemeiner Ansicht gegen alle Beschuldigten – und insbesondere auch Alexander Hahn, der als Erwerber der Aktien die hier gegenständliche Zahlung dafür an die OAB erbracht hatte, – nicht mehr als der von Anfang an diesem Strafverfahren zugrundeliegende Anfangsverdacht, welcher sich über rund ein Jahr hinweg nicht verstärkt bzw. konkretisiert hat. Damit muss nicht nur weiterhin und auf offenbar noch nicht absehbare Zeit offenbleiben, ob die Vorwürfe gegenüber Alexander Hahn u.a. überhaupt eine Rechtsgrundlage haben. Vielmehr müssten die offensichtlichen Schwierigkeiten der Staatsanwaltschaft als der allein dafür berufenen Instanz, diesbezüglich irgendwelche belastbaren Anhaltspunkte festmachen zu können (verbunden mit dem Verzicht auf irgendeine zeitliche Prognose, wann solches erreichbar sein sollte), die vom Amtsgericht anstandslos akzeptiert und offenbar als solche auch inhaltlich nachvollzogen worden sind, auch Auswirkungen darauf haben, ob Frau Retsch die derzeit seitens der StA Oldenburg geprüften Inkriminierung der von Alexander Hahn zum Erwerb der Aktien der OAB eingesetzten Mittel erkannt haben müsste, so dass ihr im Rechtssinne Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Ist es für rechtlich geschulte Behörden bei zielgerichteter Aufklärung auch unter monatelangem Einsatz aller ihnen zur Verfügung stehenden Ermittlungsmethoden bislang nicht einmal möglich zu sagen, ob mehr für eine kriminelle Handlung spricht als ein bloß zu Anfang geäußelter Verdacht, erscheint es nicht naheliegend, warum eine schlichte (bei der DLM ja nicht leitende) Angestellte der DLM ohne weiteres über dahingehende Kenntnisse hätte verfügen können müssen. Unterstellt man mit dem von der StA Oldenburg verfolgten Anfangsverdacht, dass Alexander Hahn vor seinem Investment bei der OAB das dafür erforderliche Geld durch betrügerische Handlungen erlangt hat, müsste Frau Retsch entwe-

der von diesem Geschäften gewusst haben und zugleich zumindest deren (vorgeblich) betrügerischen Kern als solchen erkannt haben können (was weder aufgrund ihrer untergeordneten Tätigkeit als Angestellte der DLM noch aus ihrer beruflichen Ausbildung irgendwie aufdrängt) oder sie war persönlich so eng mit Alexander Hahn verbunden, dass er ihr diesbezüglich irgendetwas anvertraut hat (dafür spricht freilich überhaupt nichts). Wenn sie danach aber nicht einmal erkennen musste, dass das von Alexander Hahn vereinnahmte Geld aus einem – angeblichen – Ponzi-Betrug stammt, kann man ihr auch keine diesbezügliche Fahrlässigkeit in Bezug als Organ der OAB unterstellen, denn dann hat sie ja nicht im Sinne von § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b StGB.

Dazu kommt, dass jedenfalls nach außen und für die mehr als 100 Angestellten der DLM diese ein seit fast 15 Jahren bewährtes Geschäftsmodell betrieben und dafür auch – ebenfalls schon seit langem – regelmäßig Investoren gewonnen hat. Dass mithin der DLM Anfang 2021 Mittel von Investoren zugeflossen sind, begründet auch kein irgendwie geartetes Wissen-Müssen in Bezug auf diesesmal angeblich zugrunde liegende betrügerische Handlungen (das gilt zumal angesichts des hier wohl allein verfolgten Vorwurfs eines Schneeballsystems, das ja gerade seiner Natur nach über lange Zeit dadurch aufrechterhalten wird, dass es nach außen nicht als solches erkennbar ist, eben weil die geschuldeten Zahlungen etc. an die Berechtigten scheinbar ordnungsgemäß ausgezahlt werden).

Damit ist es derzeit – soweit nicht doch noch Anhaltspunkte für kollusives Verhalten von Alexander Hahn und Jana Retsch auftreten sollten – wohl auszuschließen, dass Frau Retsch als Organ der OAB gewusst hat oder jedenfalls hätte wissen müssen, dass das Investment von Alexander Hahn bei der OAB mit Geld erfolgt sein soll, welches er durch einen angeblichen Ponzi-Betrug erlangt haben soll. Damit ist eine Dritteinziehung gestützt auf § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b StGB – unabhängig vom Ausgang der Ermittlungen gegen Alexander Hahn – schon jetzt derart unwahrscheinlich, dass darauf eine derart gravierende Beschlagnahmemaßnahme nicht ge-

stützt werden kann bzw. zumindest nach einem so langen Zeitraum ohne belastendes Material gegen Frau Retsch unverzüglich aufgehoben werden muss (und zwar unabhängig von den nachfolgenden Ausführungen zur zunehmenden Eingriffsintensität des Vermögensentzugs, dazu unter IV.).

## **2. Zur Einziehung des Tatobjekts gemäß § 74 Abs. 2 StGB aufgrund einer möglichen Geldwäsche**

Der gleiche Vermögenswert wie bei einer Dritteinziehung gemäß § 73b StGB könnte auch aufgrund einer Strafbarkeit der Erlangung des Aktienerlöses wegen Geldwäsche durch eine der in § 74e StGB genannten Personen eingezogen werden. Anknüpfungspunkte könnten insoweit ebenfalls für Frau Jana Retsch als Mitglied des Vorstandes der OAB (§ 74e Satz 1 Nr. 1 StGB) sowie hier auch für Herrn Roman Teufl als Mitglied von deren Aufsichtsrat (§ 74e Satz 1 Nr. 5 StGB) vorliegen. Voraussetzung einer Strafbarkeit wegen Geldwäsche wäre für beide, dass diese mindestens leichtfertig – d.h. grob fahrlässig – verkannt haben, dass es sich bei dem zum Aktienerwerb eingesetzten Vermögen, welches als Gegenwert für die ausgegebenen Aktien für die OAB vereinnahmt worden ist, um einen Gegenstand handelt, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Insoweit ist vorliegend noch wegen einer Gesetzesänderung für den Gesamterwerbszeitraum zwischen dem 4.2.2021 und dem 16.11.2021 zu differenzieren, denn für Taten bis einschließlich 17.3.2021 war der Kreis möglicher Vortaten für eine Geldwäsche in § 261 Abs. 1 Nr. 4 StGB a.F. in Bezug auf einen Betrug beschränkt auf gewerbs- oder bandenmäßige Begehung (letztere wird zwar seitens der StA Oldenburg genannt, doch bleibt angesichts der völlig offenen Beweissituation bislang auch offen, ob dies tatsächlich zutreffend ist), während seit der Reform von § 261 Abs. 1 StGB mit Wirkung zum 18.3.2021 alle Formen eines Betrugs taugliche Vortat einer Geldwäsche sein können.

Angesichts der Tatsache, dass für eine Dritteinziehung aufbauend auf das Wirken von Frau Jana Retsch bereits jede Fahrlässigkeit ausreicht (für die

es – wie unter 1. ausgeführt – derzeit keinerlei Anhalt gibt), führt eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche – die ja mindestens grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf die inkriminierte Herkunft des Vermögens erfordert – letztlich nicht zu einer Ausweitung der Einziehungsmöglichkeit gegen die OAB und kann deshalb vorliegend bei der Betrachtung der Besonderheiten dieser Tatobjekts-Einziehung außen vor bleiben. Im Gegenteil: Wenn schon keine Fahrlässigkeit in Bezug auf die – angeblich – inkriminierte Herkunft angenommen werden kann, muss dies erst recht für die hier geforderte grobe Fahrlässigkeit gelten!

Dagegen ist aufbauend auf mögliches Wissen bzw. grob fahrlässiges Nichtwissen eines Aufsichtsrats eine Dritteinziehung nicht möglich, so dass nur unter der Voraussetzung der Geldwäsche-Strafbarkeit von Herrn Roman Teufl eine Einziehung des Tatobjekts gemäß § 74 Abs. 2 StGB realisiert werden könnte. Herr Teufl hat in Kenntnis der vorausgegangenen Geschäfte der DLM an den Beschlüssen der OAB zur Kapitalerhöhung mitgewirkt, so dass es zu den – bei einer Geldwäsche als Verschleierungshandlung qualifizierbaren – Geldflüssen zur OAB gekommen ist. Da aber unverändert völlig offen ist, ob es überhaupt eine Vortat gegeben hat (und wie diese rechtlich zu qualifizieren sein mag), lässt sich – auch angesichts des entsprechenden Ermittlungsstandes der StA Oldenburg – derzeit wohl kaum von mehr als einem bloßen Anfangsverdacht sprechen. Lässt sich aber eine Vortat nicht nachweisen, entfällt auch die Geldwäsche-Strafbarkeit und damit die darauf i.V.m. § 74 Abs. 2 StGB aufbauende Möglichkeit einer Tatobjekts-Einziehung. Auch insoweit – das ist festzuhalten – besteht im übrigen gemäß § 111e StPO beim Vorliegen eines Anfangsverdachts (hier: der Geldwäsche) aufgrund einer Kann-Vorschrift lediglich die Möglichkeit einer vorläufigen Beschlagnahme von Vermögenswerten der OAB; erst bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts würde daraus eine Soll-Vorschrift.

### **3. Zwischenfazit**

Festzuhalten ist, dass die rechtlichen Voraussetzungen einer Dritteinziehung derzeit nicht erkennbar sind, so dass im Hinblick auf die Möglichkeit einer solchen derzeit auch keine vorläufigen Beschlagnahmemaßnahmen zulässig sind bzw. bestehende Arreste aufgehoben werden müssen. Die Voraussetzungen einer Tatobjektseinziehung der Aktienerlöse der OAB sind allerdings in der Tat (noch) nicht definitiv entfallen. Insoweit ist jedoch das Vorliegen der einer solchen notwendig zugrundeliegenden (Betrugs-)Straftat aus Sicht aller Beteiligten – auch der federführenden StA Oldenburg und des Amtsgerichts Oldenburg bei der jüngsten Beschwerdeentscheidung – trotz offenbar intensiver und langwieriger Ermittlungen die StA Oldenburg – auch aus Sicht des Amtsgerichts – weiterhin völlig offen; unverändert besteht bloß der im Dezember 2021 bejahte Anfangsverdacht fort. In Ansehung der Strafverfahren ist also der Status quo völlig unverändert; und da es sich nicht um Haftsachen handelt, sind die Beschuldigten „nur“ durch den Fortgang und den offenen Ausgang der Ermittlungsverfahren belastet, weshalb mit einer beschleunigten Ermittlung in der nächsten Zeit kaum zu rechnen sein dürfte.

Die bereits in der Anfangsphase des Ermittlungsverfahrens aufgrund einer bloßen Kann-Vorschrift u.a. auch gegenüber der OAB angeordneten umfangreichen Vermögensbeschlagnahmen, die trotz des bislang ergebnislosen Fortgangs der Ermittlungen unverändert und vollumfänglich aufrechterhalten geblieben sind, schränken aber – trotz völlig offenen Ausgangs aller (Straf-)Verfahren – die Gestaltungsmöglichkeiten der Betroffenen in Ansehung des bei ihnen beschlagnahmten Vermögens in zunehmend existenzbedrohender Weise ein.

#### **IV. Die zunehmenden Nebenwirkungen auf den Betroffenen einer Vermögensbeschlagnahme mit Zeitablauf**

Seit der Ausweitung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung i.S. von §§ 73 ff. StGB mit dem Vermögensabschöpfungsgesetz zum 1.7.2017 stellt sich zunehmend die Frage, ob, wie und vor allem auch wie lange

vorläufige Sicherstellungsmaßnahmen im Interesse einer möglicherweise nachfolgenden rechtskräftigen Einziehung des Ertrags aus einer Straftat im Lichte verfassungs- und menschenrechtlicher Vorgaben zulässig sein können.

## **1. Eingriff in die grundrechtliche garantierte Eigentümerstellung des Betroffenen durch vorläufige Einziehungsmaßnahmen**

Dass die Entziehung des gesamten Vermögens oder eines (zumal relativ großen) Teils desselben einen schweren Eingriff in die verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG garantierte Rechtsstellung und Nutzungsmöglichkeit des Eigentümers als des von der Sicherstellungsmaßnahme Betroffenen darstellt (sei es einer natürlichen oder juristischen Person), steht außer Frage. Das folgt schon daraus, dass die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme die betreffenden Vermögenspositionen jedweder Verwertungsmöglichkeit durch den Rechtsinhaber entzieht (das ist ja gerade der Sinn vorläufiger Maßnahmen) und auch eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Vermögensgegenstände im Regelfall – schon weil geschäftliche Verfügungen normalerweise ausscheiden – rechtlich wie faktisch ausgeschlossen oder zumindest weitgehend eingeschränkt ist. So kann ein Unternehmen nach der Sicherstellung wesentlicher Teile seines Betriebsvermögens eben nicht (mehr) auf die zur Aufrechterhaltung des gesamten Betriebs erforderlichen Geldmittel zurückgreifen, so dass die für den Weiterbetrieb notwendigen (und einnahmeträchtigen) Geschäfte faktisch zum Erliegen kommen dürften; Konsequenz sind Liquiditätsprobleme etc. Das gilt erst recht, wenn die Beschlagnahme den beteiligten Kreisen bekannt geworden ist; dann ist es schon wegen der Negativpublicity kaum möglich, Leistungen etc. auf Kredit zu erhalten, so dass beschlagnahmebedingte Liquiditätsengpässe unmittelbar im Ausfall von Leistungen resultieren werden.

Daraus resultieren teilweise noch Folgeansprüche (etwa von Lieferanten, Kunden und Arbeitnehmern), die im Regelfall nicht sofort befriedigt werden können, so dass weitere (z.B. Verzugs-)Schäden für den Betroffenen auflaufen, ohne dass er – weil er ja nicht über sein Vermögen verfügen kann – diese fristgerecht befriedigen könnte.

Diese kurze Beschreibung verdeutlicht, dass es auch für ein in Form einer juristischen Person geführtes Unternehmen einen großen Unterschied machen muss, ob eine Beschlagnahme bzw. Sicherstellung nur vorüberge-

hend bzw. kurzfristig erfolgt und danach aufgehoben wird, oder ob sie langfristig bzw. angesichts der Unabsehbarkeit ihres Endes faktisch auf unabsehbare Dauer fortbesteht. Ein kurzzeitig verunmöglichter Zugriff auf v.a. betriebliche, aber auch persönliche Vermögenswerte mag zwar zu lästigen Mehrkosten führen (z.B. wegen Verzugs oder eines erhöhten Verwaltungsaufwandes), bedeutet aber regelmäßig noch keinen endgültigen Zahlungsausfall und damit keine wirtschaftliche Schieflage des Unternehmens bis hin zu dessen Zusammenbruch bzw. Insolvenz. Nur kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten dürften auch in der Öffentlichkeit (noch) nicht dazu führen, dass das Unternehmen „an den Pranger gemutmaßter Zahlungsunfähigkeit“ gestellt wird (und sollte es solche Gerüchte geben, könnte diesen durch die alsbaldige Nachzahlung ausstehender Gelder der Boden entzogen werden, bevor nachhaltige Schäden für das Unternehmen eintreten). Schließlich werden Lieferanten und Mitarbeiter, sobald sie merken, dass die kurzzeitig unterbrochenen Zahlungen wieder ungehindert erfolgen, ihre Leistungen im Regelfall auch fortsetzen oder alsbald wieder aufnehmen.

Der Eingriff in die für die OAB durch Art. 14 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG grundrechtlich garantierte Eigentümerstellung gewinnt angesichts dieser Ausgangslage überproportional an Gewicht, je länger er fort dauert. Umso mehr überrascht, dass der Gesetzgeber bei dem erwähnten erheblichen Ausbau der Einziehungsmöglichkeiten, die zu einer Vervielfältigung von möglichen Einziehungen geführt hat, verbunden mit zu deren Absicherung geschaffenen Sicherstellungs- und Beschlagnahmemöglichkeiten mit dem Vermögensabschöpfungsgesetz – anders als zum vorigen Recht (dazu unter 2.) – für diese keinerlei Fristen gesetzt bzw. verfahrensmäßige Vorkehrungen getroffen hat. Bedenkt man, dass im Regelfall eine Einziehung gem. §§ 73 ff. StGB als Folge einer – nicht notwendig vom Betroffenen begangenen (möglich ist ja wie hier gemäß § 73b StGB auch eine Dritteinziehung beim Nichtbeschuldigten oder bei juristischen Personen, die sich ja nach deutschem Recht als solche gar nicht strafbar machen können) –

Straftat ausgestaltet ist, erhellt dies, dass solange die zugrundeliegende Straftat noch verfolgbar ist auch eine darauf aufbauende Einziehungsentscheidung ergehen könnte. Will man diese durch eine Sicherstellung des Vermögens bis zur Entscheidung über die Einziehung absichern, könnte (und müsste) man mithin bis zu den Grenzen der Verfolgungsverjährung der zugrundeliegenden Straftat das Vermögen „einfrieren“, d.h. dem Eigentümer die aus seiner fortbestehenden Rechtsstellung an seinem Vermögen fließenden Rechte und Nutzungsmöglichkeiten rechtlich wie faktisch vollumfänglich entziehen.

Verzögerungen des zugrundeliegenden Strafverfahrens, auf die der Einziehungsbetroffene als Nichtbeschuldigter schon von Rechtswegen keinerlei Einfluss nehmen kann (wie etwa die Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten bei der Aufklärung des Sachverhalts), die aber auch schlicht aus innerjustiziellen Gegebenheiten resultieren können (man denke nur an die derzeit offenkundige und noch nicht abgestellte Überlastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten, die sich in einer generell zunehmenden Verfahrensdauer in Strafsachen niederschlagen), führen mithin dazu, dass – geht es allein um die Absicherung der Einziehung aller Vermögenspositionen nach Abschluss dieses Strafverfahrens – letztlich ohne irgendein Zutun des Betroffenen dessen aus seinem Eigentumsrecht fließenden Berechtigungen und Nutzungsmöglichkeiten de jure wie de facto auf un-absehbare Zeit ausgeschlossen werden können.

Dass Einziehungsentscheidungen in besonderem Maße massiv in die Rechtsstellung des Eigentümers eingreifen und deshalb dessen Grundrechte – insbesondere das Eigentumsgrundrecht, aber auch die dieses absichernden Verfahrensgrundrechte – stets in besonderem Maße bei solchen Maßnahmen berücksichtigt werden, wird im Übrigen auch vom EU-Gesetzgeber betont, dessen Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (im Folgenden: RL Einziehung) bekanntlich der aktuellen deutschen Re-

form der Vermögensabschöpfung zugrunde gelegen hat (zum Erfordernis effektiven Grundrechtsschutzes gerade auch des Eigentümers vgl. Erwägungsgrund 38 RL Einziehung<sup>1</sup>), so dass die Wertungen dieser Richtlinie bei der Auslegung des gesamten Umsetzungsrechts (d.h. insbesondere, aber nicht nur den Änderungen des Straf- und Strafverfahrensrechts durch das Vermögensabschöpfungsgesetz) miteinzubeziehen sind;<sup>2</sup> umso absurder erscheint die Streichung vorheriger Schutzmaßnahmen für den Betroffenen bei der gesetzlichen Umsetzung der EU-Vorgaben (auch das nötigt den Rechtsanwender – Staatsanwaltschaft wie Gerichtsbarkeit zu einer unionsrechtskonformen Auslegung,<sup>3</sup> welche den vom Gesetzgeber letztlich grundlos gestrichenen Rechtsschutz des Betroffenen bei der Anwendung der verbliebenen Entscheidungsmöglichkeiten nachholt).

Soweit vorläufige Sicherstellungsmaßnahmen als Eingriffe in das Verfügungs- und Nutzungsrecht des Eigentümers bzw. von der Beschlagnahme Betroffenen nicht anders wirken, als eine nachfolgende Einziehung ist der Eingriff durch vorläufige Maßnahmen nur zeitlich kürzer, nicht aber in seinen sonstigen Wirkungen milder. Würde man den europäischen Grundrechtsschutz des Eigentümers erst mit der endgültigen Entziehung dieser Position durch die rechtskräftig verfügte Einziehung beginnen lassen, wären gleich wirkende – wenngleich befristete – Eingriffe in die Grundrechtsposition auch dann irrelevant, wenn sie sehr lange andauern (das gilt in

---

<sup>1</sup> Zum Eigentumsgrundrecht aus EU-Warte (Art. 17 GRCh) vgl. nur *Heselhaus*, in: ders./Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2. Aufl. 2020, § 36 Rn. 10 ff.

<sup>2</sup> Dies wird noch unterstrichen im Richtlinien-Vorschlag der Kommission vom 25.5.2022 für eine Ausweitung des Einziehungsrechts (CELEX 52022PC0245 EN TXT.pdf); in der Begründung dazu ist festgehalten (S. 10): „Alle im vorliegenden Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten und Freiheiten und ***sind entsprechend umzusetzen***. Jede Einschränkung der Ausübung dieser Grundrechte und Freiheiten unterliegt den in Artikel 52 Absatz 1 der Charta festgelegten Bedingungen: Sie muss verhältnismäßig sein und der von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung entsprechen und die Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich schützen. Einschränkungen müssen gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt der in der Charta verankerten Rechte und Freiheiten achten.“ [Hervorhebung von Verf.].

<sup>3</sup> Dazu vgl. nur *Heger*, in: Böse (Hrsg.), Enzyklopädie des Europarechts, Band XI, 2. Aufl. 2020, § 5 Rn. 101 ff.

besonderem Maße, wenn ein Ende der vorläufigen Maßnahmen unabsehbar ist und der Betroffene darauf keinerlei Einfluss hat, denn dann kann er nicht einmal mit einem erwarteten Endpunkt planen – daher ist es hier besonders problematisch, dass weder die StA Oldenburg noch ihr folgend das zuständige Amtsgericht irgendeine Prognose über den zu erwartenden Zeitraum der noch notwendigen Ermittlungen und damit verbunden der Fortdauer der Beschlagnahme in den Raum stellen wollen); deshalb muss auch die der Einziehung vorausgehende unbefristete Einschränkung bzw. Entziehung von Eigentümerrechten in Bezug auf einen relevanten Teil des Vermögens als erheblicher Eingriff in die (auch) von Unionsrechtswegen zu schützende Eigentümerstellung des Betroffenen angesehen werden. Das gilt umso mehr, als eben – wie oben ausgeführt – eine langfristige Entziehung von Verfügungs- und Nutzungsmöglichkeiten letztlich genauso den Ruin etwa eines Gewerbebetriebs bedeuten kann, wie die endgültige Einziehung derselben Rechtspositionen.

Auch deshalb bedürfen sowohl vor dem Hintergrund der deutschen Grundrechte als auch der EU-Grundrechte und der Garantien des 1. Zusatzprotokolls der EMRK<sup>4</sup> auch nur zeitweilig wirkende massive Eingriffe in die grund- und menschenrechtlich garantierte Rechtsstellung des Eigentümers als des von der Beschlagnahme Betroffenen eines rechtfertigenden Grundes, der mit zunehmender Dauer der Entziehung der Eigentumsrechte entsprechend der zunehmenden Eingriffsintensität erheblich an Gewicht zunehmen muss.

Gerade auf europäischer Ebene – und eben auch in Art. 8 Abs. 1 der Einziehungs-Richtlinien – wird überdies stets das Erfordernis effektiver Rechtsbehelfe zum Schutz des Eigentümers vor Eingriffen bis hin zum endgültigen Verlust seiner Rechtsstellung betont; aufgrund der Verpflichtung zur effektiven und mit den EU-Grundrechten vereinbaren Umsetzung der Richtlinien-Vorgaben in das nationale Einziehungsrecht muss bereits

---

<sup>4</sup> Dazu vgl. nur *Heselhaus*, in: ders./Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2. Aufl. 2020, § 36 Rn. 19 ff.

das deutsche (Einziehungs-)Verfahrens von Beginn an allen grund- und menschenrechtlichen (Verfahrens-)Garantien des nationalen und europäischen Rechts genügen und insbesondere dem Eigentümer bzw. Betroffenen soweit und sobald als irgend möglich einen effektiven Rechtsbehelf zur Verfügung stellen. Das gilt umso mehr, als die Rückgabe zwischenzeitlich beschlagnahmter Vermögenswerte nach einer deswegen eingetretenen wirtschaftlichen Vernichtung des Betroffenen diesen in Ansehung seines Geschäftsbetriebs eben nicht wieder in den Status davor versetzen kann; ist das Unternehmen wegen zwischenzeitlicher Illiquidität liquidiert worden, führt die nachträgliche Zuführung von Mitteln nicht dazu, dass es wie zuvor fortexistiert.

Angesichts der erwähnten, in Art. 8 Abs. 1 RL Einziehung und auch in Art. 47 Satz 3 GRCh auf EU-Ebene grundrechtlich garantierten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf<sup>5</sup> müsste – könnte ein nichtbeschuldigter Betroffener sich nicht effektiv gegen eine unabsehbar lange umfängliche und zunehmend existenzbedrohende Beschlagnahme zur Wehr setzen – eine unionsrechtskonforme Interpretation des Beschwerderechts nach der StPO gesucht werden, die vor allem nachträglich irreversible Folgen eines vorläufigen (Eigentums-)Eingriffs soweit als möglich ausschließt. Einfallstore für eine richtlinien- bzw. unionsrechtskonforme Interpretation der §§ 111b ff. StPO sind vor allem der stets zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (der ja auch im Unionsrecht verankert ist) sowie die Statuierung freier Ermessensentscheidungen, die das Gericht zwar zur Einbeziehung aller aktuell relevanten Faktoren verpflichten, nicht aber daraus eine zwingende Rechtsfolge vorgeben.

## **2. Vergleich der Situation bei einer Vermögensbeschlagnahme mit der Untersuchungshaft**

---

<sup>5</sup> Zum Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und insbes. auf einen wirksamen Rechtsbehelf vgl. nur *Nowak*, in: Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2. Aufl. 2020, § 55 Rn. 27 ff.

Die Untersuchungshaft stellt ebenfalls einen massiven Eingriff in eine grundrechtlich garantierte Rechtsposition des von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsmaßnahmen Betroffenen, hier die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG genannte Freiheit der Person, dar. Wie die auch nur zeitweilig entzogene Nutzbarkeit des eigenen Vermögens ist diese letztlich nicht im Wege einer Naturalrestitution ersetzbar, denn die entzogene Freiheit kann nicht nachträglich als solche restituiert, sondern allenfalls durch Entschädigung abgegolten werden. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber seit jeher die Verhängung von Untersuchungshaft nicht nur an das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und eines Haftgrundes geknüpft, sondern zusätzlich angeordnet, dass über den Fortbestand einer Inhaftierung nach sechs Monaten das Oberlandesgericht – und damit eben nicht mehr das als Ausgangsgericht zur Entscheidung berufene Amtsgericht – entscheiden muss, welches zugleich eine Fortsetzung der Untersuchungshaft nur noch unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen anordnen darf (§ 121 StPO).

Der Gedanke, dass Untersuchungshaft vor allem der Sicherung des zu erwartenden Strafverfahrens dienen soll, tritt dabei mit Zeitablauf erkennbar immer weiter in den Hintergrund, denn wenn sich das Verfahren ohne besonderen Grund in die Länge gezogen hat, ist die Untersuchungshaft nach ständiger Rechtsprechung und klarer Rechtslage auch dann aufzuheben, wenn sich der freizulassende, weiterhin dringend tatverdächtige (anderenfalls ist der Haftbefehl schon wegen fehlenden dringenden Tatverdachts aufzuheben!) Beschuldigten hernach dem Verfahren durch Flucht ins Ausland o.ä. entziehen könnte. Solche Fälle sind in der Praxis – wie erst jüngst wieder öffentlich bekannt wurde – gar nicht so selten; gleichwohl hält der Gesetzgeber völlig zu Recht angesichts der durch die Verlängerung der Haftzeit bewirkten Perpetuierung und damit verbundenen faktisch zunehmenden Intensivierung des Eingriffs in die grundrechtlich garantierte Fortbewegungsfreiheit daran fest, dass nach sechs Monaten – außerhalb von begründungsbedürftigen Ausnahmekonstellationen – eine Untersuchungshaft auch bei dringendem Verdacht schwerster Verbrechen

und trotz Fluchtgefahr beendet werden muss. Daraus folgt, dass Haft- sachen durch die Ermittlungsorgane von Anfang an so schnell wie möglich bearbeitet werden müssen und Verzögerungen im Justizablauf zur Beendi- gung dieser Maßnahme führen.

Während der Gesetzgeber für die Untersuchungshaft in den §§ 112 ff. StPO etwa einschränkende Vorgaben in Form eines besonders hohen Ver- dachtsgrades und präzise umschriebener Haftgründe sowie eine zeitliche Beschränkung auf grundsätzlich sechs Monate und institutionell eine In- stanzensprung zu den Obergerichten vorgesehen hat, hat er bei der Re- form des Vermögensabschöpfungsrechts in den Regelungen zur vorläufi- gen Einziehung auf solche „Leitplanken“ gänzlich verzichtet, ohne dass sich den Gesetzesmaterialien hierfür irgendeine Begründung entnehmen lässt. Das war bis zur Reform der Vermögensabschöpfung von 2017 an- ders, denn der zum 1.7.2017 ersatzlos gestrichene § 111b Abs. 3 StPO a.F. bestimmte Folgendes:

„Liegen dringende Gründe nicht vor, so hebt das Gericht die Anordnung der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen spätestens nach sechs Monaten auf. Begründen bestimmte Tatsachen den Tatverdacht und reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen der besonderen Schwie- rigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Maßnahme verlängern, wenn die genannten Grün- de ihre Fortdauer rechtfertigen. Ohne Vorliegen dringender Gründe darf die Maßnahme über zwölf Monate hinaus nicht aufrechterhalten werden.“

Nach spätestens sechs Monaten musste demgemäß eine Vermögensbe- schlagnahme aufgehoben werden, wenn nicht zwischenzeitlich dringende Gründe für einen nachfolgenden Verfall (das entspricht der heutigen Ein- ziehung) gegeben waren; wie bei der Untersuchungshaft war obendrein die Zulässigkeit einer Verlängerung von besonderen Umständen bei den Ermittlungen abhängig (so dass schlicht nicht zügig genug geführte Er- mittlungen als Grund für eine Verlängerung der Beschlagnahme ausge- schlossen waren). Und nach einem Jahr – wie es hier ja bereits abgelaufen

ist (!) - musste selbst bei Vorliegen dieser engen Voraussetzungen die Beschlagnahme beendet werden. Da diese Norm aufgehoben worden ist, kann sie vorliegend nicht mehr zugrunde gelegt werden. Allerdings wird mit guten Gründen darauf hingewiesen, dass die Aufhebung dieser Vorschrift letztlich nichts mit ihrem Inhalt – d.h. der zeitlichen Begrenzung – zu tun hatte, sondern vielmehr nur die damalige Regelungstechnik Schwierigkeiten bereitet hatte;<sup>6</sup> nur auf diese verweist auch die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 75, wo festgehalten wird, dass es bei den neu geschaffenen §§ 111b ff. StPO nicht um grundlegende inhaltliche Neuerungen gehen soll: „Die Neufassung entspricht in ihren Grundzügen den bisher geltenden Vorschriften“ – die grundlose Ausdehnung der zuvor bekannten Sicherungsmaßnahmen über alle bis dahin bestehenden zeitlichen und inhaltlichen Grenzen hinaus wäre aber, wenn sie als inhaltliche Neuerung verstanden werden sollte, eine evidente Abkehr von den Grundzügen des alten Rechts).

### **3. Die Neuregelung des § 111e StPO durch das Vermögensabschöpfungsgesetz**

In § 111e StPO, einer mit dem Vermögensabschöpfungsgesetz zum 1.7.2017 in Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/42/EU geschaffenen Neuregelung im Strafverfahrensrecht, ist dazu nur knapp folgendes geregelt:

#### **Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung**

(1) <sup>1</sup>Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen, so kann zur Sicherung der Vollstreckung der Vermögensarrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Betroffenen angeordnet werden. <sup>2</sup>Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll der Vermögensarrest angeordnet werden.

(2) Der Vermögensarrest kann auch zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe und der voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens angeord-

---

<sup>6</sup> Peters, in: ders./Bröckers, Vermögensabschöpfung im Strafverfahren, 2019, Rn. 454.

net werden, wenn gegen den Beschuldigten ein Urteil ergangen oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

(3) Zur Sicherung der Vollstreckungskosten ergeht kein Arrest.

(4) <sup>1</sup>In der Anordnung ist der zu sichernde Anspruch unter Angabe des Geldbetrages zu bezeichnen. <sup>2</sup>Zudem ist in der Anordnung ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung der Betroffene die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung der Vollziehung des Arrestes verlangen kann; § 108 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(6) Die Möglichkeit einer Anordnung nach § 324 der Abgabenordnung steht einer Anordnung nach Absatz 1 nicht entgegen.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu (BR-Drs. 418/16, S. 85) allgemein:

„Das Erfordernis eines Sicherungsgrundes als Ausprägung des Übermaßverbotes (Satzger/Schluckebier/Widmaier-Burghart, StPO, 2. Auflage 2016, § 111d, Rn. 8) ergibt sich künftig unmittelbar aus der Strafprozessordnung, weil der Vermögensarrest nur „zur Sicherung der Vollstreckung“ einer Wertersatzeinziehung angeordnet werden darf. Verfügt der Betroffene etwa über ausreichendes Vermögen, gibt es keinen Grund, die Vollstreckung der gerichtlichen Wertersatzeinziehung zu sichern. Die Anordnung des Vermögensarrestes wäre damit rechtswidrig. Insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen wird das Sicherungsbedürfnis einer Anordnung des Vermögensarrestes gegen drittbegünstigte Unternehmen besonders sorgfältig zu prüfen sein. Die Neufassung kann deshalb auf die bisher geregelte sinnngemäße Anwendung des § 917 ZPO (Arrestgrund) verzichten. Die Anforderungen an den Sicherungsgrund werden damit nicht abgesenkt.“ Und in Bezug auf den vorliegend primär interessierenden Abs. 1 ist weiter festgehalten (aaO.):

„Absatz 1 regelt die Voraussetzungen und den Inhalt der Anordnung des Vermögensarrestes zur Sicherung der Einziehung des Wertersatzes. Die Vorschrift ersetzt § 111b Absatz 2 StPO. Die Neuregelung unterscheidet danach, ob dringende Gründe für die Annahme einer Wertersatzeinziehung vorliegen oder nicht. Beim Vorliegen dringender Gründe wird die Anordnung des Vermögensarrestes nach § 111e Absatz 1 Satz 2 StPO-E zum

gesetzlichen Regelfall („soll“). In den übrigen Fällen verbleibt es bei dem weiten Ermessensspielraum („kann“) der Strafjustiz (§ 111e Absatz 1 Satz 1 StPO-E). Die „Soll“-Regelung des § 111e Absatz 1 Satz 2 StPO-E lässt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unberührt. Insbesondere in Bagatellfällen wird deshalb besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob die Anordnung des Vermögensarrestes verhältnismäßig ist. Im Übrigen ist keine inhaltliche Änderung mit der Neufassung verbunden (zur Begründungspflicht der Anordnung nach § 34 StPO vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Auflage 2015, § 111d, Rn. 9 f.).“

§ 111e Abs. 1 Satz 1 StPO bestimmt zunächst, dass zur Sicherung der Vollstreckung einer nachfolgend möglichen Einziehung der Vermögensarrest in das unbewegliche und bewegliche Vermögen des Betroffenen *angeordnet werden kann*. In Bezug auf mögliche (Vermögens-)Gegenstände gibt es hier keinerlei Einschränkungen, sieht man davon ab, dass natürlich nicht mehr an Vermögen arrestiert werden darf, als am Ende eine Einziehung möglich erscheint.

Der Sicherungsanspruch ergibt sich aus dem Verdacht einer Straftat. Die mit dem Vermögensabschöpfungsgesetz verbundene massive Ausweitung möglicher Vermögenseinziehungen in §§ 73 ff. StGB einerseits durch die Streichung der vormaligen Hemmnisse eines Verfalls (v.a. den damals als „Totengräber des Verfalls“ apostrophierten Vorrang der Opferansprüche, der etwa beim Verdacht einer Betrugens zum Verfallshindernis werden konnte) und andererseits durch die Ausdehnung der Möglichkeit einer erweiterten Einziehung gemäß § 73a StGB auf alle denkbaren Straftaten (nicht mehr bloß einen Straftatenkatalog) führt naturgemäß dazu, dass eine (auch Dritt-)Einziehung in viel mehr Fällen als zuvor in Betracht zu ziehen ist (§ 73b StGB verweist explizit auf § 73 und § 73a StGB), so dass – aus Sicht der Ermittlungsbehörden – viel häufiger als nach altem Recht auch vorläufige Maßnahmen zur Sicherung einer später denkbaren Einziehung in Betracht kommen können. Die ohnehin angespannte „Ressource Strafjustiz“ – deren Überlastung sich sowohl an der verlängerten Verfahrensdauer als auch der Entlassung von Beschuldigten aus der Untersu-

chungshaft manifestiert – muss mithin nicht nur über mehr Einziehungen gemäß §§ 73 ff. StGB entscheiden; vielmehr wird es häufig bereits im Ermittlungsverfahren um diese sichernde vorläufige Maßnahmen gehen, was in der Summe zu einer noch weiteren erheblichen Ausweitung der Aufgaben der Strafjustiz geführt hat, ohne dass bislang entsprechende personelle Ressourcen geschaffen worden wären. Die Folge sind gerade in Fällen mit einer am Ende möglichen bzw. nicht auszuschließenden Einziehung weitere Verfahrensverlängerungen, die – bestehen die vorläufigen Maßnahmen bis zum rechtskräftigen Abschluss des (Einziehungs-)Verfahrens fort – zu einem noch längeren vorläufigen Entzug der Eigentümerrechte führen. Das gilt umso mehr, als im Normalfall eine Einziehung den letzten Schritt eines Strafverfahrens darstellt, so dass zuvor möglicherweise erst der Instanzenzug in Bezug auf das eigentliche Strafverfahren gegen den Beschuldigten durchgeführt wird und erst danach – auf dessen Ergebnis aufbauend – möglicherweise eine Einziehungsentscheidung ergeht, die ihrerseits mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.

Weiterhin ist als ungeschriebenes Merkmal zu fordern, wie der Gesetzgeber auch in der Begründung festgehalten hat, dass ein Vermögensarrest als Mittel der vorläufigen Sicherung eines noch nicht feststehenden Anspruchs des Staates gegen den Betroffenen immer dann auszuscheiden hat, wenn letzterer etwa durch den Umfang seines Vermögens oder auf andere Weise – z.B. durch (Bank-)Bürgschaft oder familiäre Garantien – genügend Sicherheit bieten kann. Das ergibt sich auch aus § 111e Abs. 4 Satz 2 StPO, der dem Betroffenen die Möglichkeit einräumt, durch Hinterlegung eine Arrestierung des Vermögenswertes abzuwehren.

In der Praxis bedeutet das allerdings nichts anderes, als dass zwar, aber eben auch nur diejenigen einen Vermögensarrest mit den genannten problematischen (Neben-)Folgen abwehren können, die entweder weit über die angedachte Vermögensabschöpfung hinausgehend über eigene Vermögensmittel verfügen oder solche von Dritten zur Verfügung gestellt bekommen. Wenn etwa – wie vorliegend die OAB – eine Gesellschaft zur

Ausweitung und Intensivierung ihres Geschäftsbetriebs eine Kapitalerhöhung vorgenommen hat, ihr diese aber danach durch einen Arrest faktisch gänzlich entzogen worden ist, müsste sie andere verfügbare Mittel zur Sicherheit bereitstellen, womit aber diese ihrerseits dem Geschäftsbetrieb entzogen wären. In solchen Fällen bietet also die Abwendungsmöglichkeit durch Sicherheiten faktisch keine effektive Abhilfe; der beschlagnahmte Vermögenswert ist auf die Dauer der Beschlagnahme nicht für den Geschäftsbetrieb einsetzbar, es sei denn, die Sicherheit würde durch Dritte gestellt.

Für die Gruppe der Betroffenen, die zwar zur Zeit der Anordnung des Vermögensarrests über hinreichende Vermögenswerte verfügen, aber eben keine darüber hinausgehende Sicherheit stellen können, heißt dies, dass das Gericht allein gestützt auf die Annahme, dass später – nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren – auch eine Einziehung dieses Vermögens stehen könnte, bereits ab Bejahung auch nur eines Anfangsverdachts in diese Richtung das gesamte, möglicherweise später einzuziehende Vermögen mit Beschlag belegen kann. Diese sehr weit gehende Möglichkeit einer umfassenden Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Betroffenen wird vom Gesetzgeber wohl deshalb zumindest beim ersten Zugriff für noch zulässig erachtet, weil er dem anordnenden Gericht explizit gerade eine freie Ermessensentscheidung zugebilligt hat. Das Gericht muss mithin gerade nicht das Vermögen beschlagnahmen. Eine Soll-Regelung, die das im Umkehrschluss noch einmal ganz deutlich macht, findet sich in § 111e Abs. 4 Satz 2 StPO – in Anlehnung an die erwähnte Regelung zur Untersuchungshaft – nur für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts durch das anordnende Gericht (diese Soll-Regelung meint hier aber nichts anderes, als dass selbst bei der Zugrundelegung eines dringendem Tatverdachts immer noch im Ausnahmefall von einer Beschlagnahme von Vermögensteilen oder dem gesamten Vermögen abgesehen werden kann!); auf diese Sonderregelung soll hier nicht näher eingegangen werden, weil in allen Anträgen der Staatsanwaltschaft im Er-

mittlungsverfahren gegen Alexander Hahn u.a. seit dessen Beginn im Dezember 2021 und allen daraufhin ergangenen Entscheidungen des Gerichts stets (und völlig eindeutig) nur von einem Anfangsverdacht bzw. dessen Prüfung die Rede ist.

Damit ist klar – und wird auch nicht bestritten – dass allein § 111e Abs. 1 Satz 1 StPO als Grundlage für die gerichtlichen Beschlagnahmeentscheidungen – und damit eine freie Ermessensentscheidung – in Betracht kommt. Diese ermöglicht dem Gericht zwar in dem im Gesetz formulierten Sinne zu entscheiden, zwingt es aber zugleich dazu, alle Voraussetzungen angemessen zu würdigen und letztlich auch selbst eine Abwägung vorzunehmen, ob – nach Bejahung der genannten Voraussetzungen – ein Vermögensarrest angeordnet wird oder nicht.

Für diese Entscheidung müssen daher nicht nur alle Aspekte der diskutierten Straftat und des daraus möglicherweise abzuschöpfenden Ertrags erwogen werden, sondern ebenso alle Umstände, die für die Verhältnismäßigkeit einer solchen Entscheidung in concreto sprechen (bzw. dagegen). Hier spielt eine Rolle – und das zeigt der Vergleich mit der Untersuchungshaft erneut –, dass etwa der Aspekt einer „Vorwegnahme“ des Urteils in Form einer „Vorwegvollstreckung“ ebenso problematisch sein kann wie die Auswirkung der Wegnahme des gesamten Vermögens auf den Betroffenen; dabei spielt – auch das lehrt wiederum der Blick auf das Institut der Untersuchungshaft – die Dauer des Vermögensarrests eine wichtige Rolle, denn umso länger der Betroffene vom kompletten Vermögen abgeschnitten ist, umso massiver wirkt der Eingriff auf ihn. Das gilt erst recht, wenn und weil ein Ende desselben nicht absehbar ist. Hier gibt es ja gerade keine sechs-Monats- bzw. – wie noch nach altem Recht – ein-Jahres-Grenze.

Im Gegenteil – und das zeigt der hiesige Fall überdeutlich: Selbst wenn die Ermittlungen – aus Gründen, auf die die OAB als die Betroffene keinen Einfluss hat und von Rechtswegen auch nicht haben kann (!), - nur langsam voranschreiten und es deshalb auch nach vielen Monaten allenfalls

bei einem Anfangsverdacht bleibt, ist dies vom Gericht nicht problematisiert worden. Insoweit ist nochmals auf einen anderen Unterschied zur Untersuchungshaft hinzuweisen: Solange diese andauert, handelt es sich um eine Haftsache, die allein als solche – und angesichts des Grundrechtseingriffs völlig zu Recht – beschleunigt behandelt werden muss, damit der mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verbundene Eingriff in die grundrechtlich garantierte Freiheitsposition nicht länger als unbedingt notwendig andauert; jede Verlängerung bedeutet nicht nur eine Perpetuierung, sondern zugleich eine Intensivierung des Freiheitseingriffs. Die Beschlagnahme selbst des kompletten Vermögens begründet eine solche Beschleunigung dagegen nach der bisherigen Rechtsprechung gerade nicht. Im Gegenteil: Werden nach der Beschlagnahme des Vermögens bei einem nicht inhaftierten Betroffenen (und damit gerade auch bei der Beschlagnahme im Vorgriff auf eine Dritteinziehung) andere Ermittlungsverfahren in Haftsachen bei der gleichen Staatsanwaltschaft oder dem gleichen Gericht anhängig gemacht, sind diese wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen auch gegenüber den bereits zuvor anhängig gemachten Taten, die der Beschlagnahme zugrunde liegen, vorrangig zu behandeln, so dass trotz fortbestehender Arrestierung des Vermögen das zugrunde liegende Strafverfahren, dessen Ausgang ja für die endgültige Bestätigung oder Aufhebung der Vermögensentziehung entscheidend ist, im Zweifel allein wegen zwischenzeitlicher Haftsachen immer weiter nach hinten geschoben wird.

Tatsächlich gebietet die Verhältnismäßigkeit aber, dass mit der Fortdauer des Arrests und der mit der zeitlichen Extension des Vermögensentzugs verbundenen zunehmenden Intensität dieser Maßnahme für den Betroffenen das Gericht umso intensiver prüfen und in der Entscheidung auch darzutun muss, warum trotz des Fehlens etwa einer Anklage oder wenigstens eines dringenden Tatverdachts immer noch und immer weiter das Vermögen in seiner Nutzung den Inhabern entzogen bleibt.

## **V. Folgerungen**

Je länger die Entziehung von aus dem Eigentum fließenden Verfügungs- und Nutzungsberechtigungen dauert, umso schwerer wiegt der damit verbundene Eingriff in das grundrechtlich wie unionsrechtlich garantierte Eigentumsrecht der Betroffenen, d.h. hier der OAB.

Das Eigentumsrecht findet zwar anerkanntermaßen seine Schranken bei der Bekämpfung vor allem des organisierten Verbrechens, doch setzt das voraus, dass sich mit dem Andauern des Eingriffs – und der damit verbundenen zunehmenden Verschärfung der Auswirkungen auf den Betroffenen – der Verdacht für solche besonders schwer wiegende Straftaten zunehmend erhärtet. So lässt sich auch § 111e Abs. 1 StPO interpretieren, der in Satz 2 nur für den Fall dringender Anhaltspunkte eine Soll-Regelung für die vorläufige Sicherstellung des Vermögens vorsieht. Gibt es bloß Anhaltspunkte bzw. – wie hier offensichtlich seit Beginn des Ermittlungsverfahrens gegen Alexander Hahn u.a. vor nunmehr 14 Monaten – lediglich einen Anfangsverdacht, der sich (noch) nicht erhärtet hat, gilt nach § 111e Abs. 1 Satz 1 StPO eine – vom Gesetzgeber bewusst als solcher ausgestalteten – Kann-Regelung, die dem Gericht ein nicht vorab gesteuertes Ermessen für oder gegen die Verhängung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen gibt. Das erfordert vom Gericht eine Einbeziehung aller ermessenrelevanter Umstände; dass ein (Anfangs-)Verdacht gegeben ist, eröffnet zwar die Ermessensausübung, darf aber – das ergibt auch der Umkehrschluss aus § 111e Abs. 1 Satz 2 StPO – nicht derart missverstanden werden, dass allein wegen des Vorliegens eines (Anfangs-)Verdachts dieser für einen Arrest spricht (umgekehrt ist richtig, dass ohne einen solchen Verdacht bzw. nach dessen Widerlegung natürlich auch eine Beschlagnahme des Vermögens nicht mehr in Betracht kommt und damit auch eine Ermessensentscheidung des Gerichts darüber ausscheiden muss).

Bei einer Ermessensentscheidung über einen vorläufigen (Sicherungs-)Zustand sind alle relevanten Umstände zur Zeit der Entscheidung einzube-

ziehen; auch das erhellt bereits § 111e Abs. 1 Satz 2 StPO, denn wenn sich ein Anfangsverdacht zwischenzeitlich zu einem dringenden Tatverdacht erhärtet hat, kann das Gericht natürlich nicht mehr allein auf Grundlage von § 111e Abs. 1 Satz 1 StPO eine freie Ermessensentscheidung für oder gegen einen Arrest erlassen, sondern unterliegt nunmehr dem durch § 111e Abs. 1 Satz 2 StPO gebundenen Ermessen. Umgekehrt heißt dies aber auch, dass neben den Verdachtsmomenten auch andere, aus dem Zeitablauf resultierende Veränderungen der rechtlichen wie faktischen Situation in eine neue Ermessensentscheidung über das Aufrechterhalten eines Arrests einbezogen werden müssen. So müssen bei unverändertem (Anfangs-)Verdacht auch die sich verändernden Folgen für den Betroffenen – die sich mit einer Verlängerung der Maßnahme vertiefen und sogar verfestigen können – einbezogen werden: Führt die Fortdauer der Beschlagnahme wesentlicher Vermögenswerte absehbar zu einer Existenzgefährdung, wäre dies ein wesentlicher Faktor bei der Ermessensentscheidung; es wäre ermessensfehlerhaft, diesen Faktor nicht mit dem ihm gebührenden – mit Zeitablauf zunehmenden – Gewicht einzubeziehen (und deshalb den Arrest unverändert fortbestehen zu lassen).

Hierbei muss – gerade auch im Licht der deutschen und europäischen (Eigentums-)Grundrechte – nicht bloß die anfängliche Situation des Eigentümers Berücksichtigung finden, dem mit dem Entzug der Verfügungsmöglichkeit über sein Vermögen auch wesentliche Teile seines Geschäftsbetriebs „eingefroren“ sind. Vielmehr führt die erwähnte Intensivierung des Eigentumseingriffs durch dessen Perpetuierung dazu, dass dieser umso schwerer wiegt, je länger er andauert. Wie bei der Untersuchungshaft und nach altem Recht muss daher unter Zugrundelegung der hier allein noch einschlägigen Kann-Regelung des § 111e Abs. 1 Satz 1 StPO die Zeitdimension einbezogen werden, so dass eine fortdauernde Entziehung des Verfügungs- und Nutzungsrechts des Eigentümers bzw. Betroffenen trotz unverändert relativ schwacher Verdachtsgrundlage nur bei besonders schwerwiegenden Gründen rechtmäßig scheint. Ein immer längerer und

dadurch immer schwerer wiegender Eingriff wird mit zunehmender Dauer damit unverhältnismäßig, selbst wenn bei Aufkommen des (Anfangs-)Verdachts erste vorläufige Sicherstellungsmaßnahmen vielleicht (noch) zulässig gewesen sein mögen.

Bei der Untersuchungshaft ist dieser „Kipppunkt“ spätestens nach sechs Monaten erreicht; ein derart fixer Zeitpunkt ist vorliegend in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung nicht (mehr) vorzufinden, doch ist der Gedanke, dass nach mehr als einem halben Jahr ein Grundrechtseingriff nicht nur in das Freiheits-, sondern auch in das Eigentumsgrundrecht für den Betroffenen jeweils zunehmend schwerer wiegt, jedenfalls naheliegend, auch weil spätestens nach sechs Monaten im Regelfall noch existente Rücklagen oder Zuwendungen von außen vollends aufgebraucht sein dürften (wäre dem nicht so, weil etwa noch erhebliche Vermögenswerte verfügbar sind oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden, müsste man schon einen Sicherheitsanspruch verneinen!). Das zeigt auch, dass nach dem alten Recht ebenfalls eine sechs-Monats-Grenze vorgesehen war, an der der Gesetzgeber trotz Streichung dieser Regelung inhaltlich wohl festzuhalten beabsichtigte.<sup>7</sup>

Da hier der Eingriff seit mehr als einem Jahr – d.h. mehr als doppelt so lange als bei der Haftprüfung nach sechs Monaten – unvermindert, und das heißt angesichts der zunehmenden Intensivierung mit Zeitablauf in steigender Intensität, fortwirkt, erscheint spätestens jetzt eine Überprüfung der Fortdauer der Maßnahme unbedingt angezeigt. Auch insoweit ist das alte recht aussagekräftig, denn danach musste ja nach einem Jahr eine vorläufige Beschlagnahme aufgehoben werden – und auch insoweit gilt, dass der Gesetzgeber davon inhaltlich wohl nicht abweichen wollte. Im Rahmen der Kann-Regelung verdichten sich daher mit zunehmender Intensität des Eingriffs in das Eigentumsgrundrecht bei unveränderter An-

---

<sup>7</sup> Laut *Peters*, in: ders./Bröckers, Vermögensabschöpfung im Strafverfahren, 2019, Rn. 454, liege es „nahe, die alte 6-Monatsgrenze weiterhin zur Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsprinzips heranzuziehen“..

nahme bloß eines Anfangsverdachts (und damit eben keiner dringenden Anhaltspunkte im Sinne von § 111e Abs. 1 Satz 2 StPO) die Anforderungen an einen rechtfertigenden Grund; anderenfalls wird auch eine ursprünglich möglicherweise noch zu rechtfertigende Sicherstellungsmaßnahme mit zunehmenden Zeitablauf unverhältnismäßig und muss – zumindest auf Antrag des Betroffenen – deshalb aufgehoben werden. Unabhängig davon, ob der ursprüngliche Anfangsverdacht einer Beteiligung an den Straftaten durch Alexander Hahn u.a. bzw. mit Blick auf die OAB insbesondere auch Jana Retsch und Roman Teufl zunächst als Grundlage einer Vermögensbeschlagnahme hinsichtlich des Verkaufserlöses für Aktien bei der OAB berechtigt gewesen ist oder nicht, hat sich mit dem seitherigen Zeitablauf – die Arrestierung dieses Vermögenswertes dauert seit mehr als einem Jahr an – und der damit verbundenen zunehmenden Intensivierung des Eigentumseingriffs die Situation so verändert, dass eine unbeschränkte Fortsetzung desselben auf unabsehbare Zeit bei unveränderter Verdachtslage nunmehr unverhältnismäßig geworden ist. Das gilt umso mehr, als der Entzug dieser Vermögenswerte für die OAB zunehmend wirtschaftlich bedrohlich wirkt, kann sie doch ohne das ihr entzogene Geld ihren Geschäftsbetrieb nicht im eigentlich angemessenen Umfang fortführen. Mit weiterem Zeitablauf besteht zunehmend eine konkrete Gefahr für die wirtschaftliche Existenz der OAB zumindest in ihrer heutigen Form. Dann müsste sie sich aus Geschäftsfeldern bzw. Märkten zurückziehen; der Verlust dieser für die Existenz der OAB wesentlichen Positionen ließe sich auch dann nicht wieder ohne weiteres – etwa durch den Staat bzw. die Justiz – herstellen, wenn sich nach langwierigen Ermittlungen eben die Vorwürfe gegen Alexander Hahn u.a. nicht erhärten lassen oder aus anderen Gründen – etwa weil eine Wissenszurechnung über Jana Retsch und Roman Teufl nicht dargetan werden kann – die Voraussetzungen für eine Dritteinziehung gemäß § 73b Abs. 1 Nr. 1b StGB und eine Tatobjekts-Einziehung gemäß § 74 Abs. 2 StGB nicht gegeben sind. Ist die OAB in ihrer aktuellen Form durch unabsehbar lange Entzie-

hung wesentlicher Teile des Vermögens aus dem Geschäftsleben ausgeschieden, ist eine Rückgewähr dieser Position durch Staat und Justiz weder rechtlich noch faktisch möglich.

Angesichts der zunehmend belastenderen Entziehung ihrer Vermögenswerte wird die unverminderte Fortführung der Beschlagnahme – unabhängig von der unverändert bestehenden Möglichkeit einer (z.B. Tatobjekts-) Einziehung – unverhältnismäßig. Das Gericht muss daher unter Einbeziehung dieser Belastung der OAB von dem ihm unverändert zukommenden freien Ermessen der durch Zeitablauf eintretenden Unverhältnismäßigkeit einer Fortsetzung der Beschlagnahme Rechnung tragen. Eine Fortsetzung der Beschlagnahme bei unveränderter Annahme eines bloßen Anfangsverdachts ist nach mehr als einem Jahr und bei unabsehbarem Ende unverhältnismäßig. Selbst bei Vorliegen dringender Gründe müssten die Ermittlungen angesichts der zunehmenden grundrechtlichen Beeinträchtigung des Betroffenen mit der notwendigen Beschleunigung geführt werden;<sup>8</sup> daraus folgt erst recht, dass ohne dringende Gründe die Beschlagnahme nicht beliebig lang aufrechterhalten werden darf. Das gilt umso mehr, als das Recht der Vermögensabschöpfung heute auch der Umsetzung von Richtlinienvorgaben der EU dient, in welchen wiederum gerade zum Schutz des auch durch EU-Grundrechte geschützten Eigentums effektive Rechtsbehelfe vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund gebietet auch eine unionsrechtskonforme Auslegung der §§ 111b ff. StPO, dass eine Beschlagnahme als vorläufige Maßnahme nach Ablauf einer gewissen Zeit auch dann aufgehoben werden muss, wenn sich am Anfangsverdacht einer Straftat nichts geändert hat.

Schließlich sind bei Unternehmen als Betroffenen auch die mittelbaren Folgen für an der (vermeintlichen) Straftat völlig unbeteiligte Dritte zu berücksichtigen,<sup>9</sup> hier also die Folgen für die Mitarbeiter und „Altaktionäre“;

---

<sup>8</sup> *Peters*, in: ders./Bröckers, Vermögensabschöpfung im Strafverfahren, 2019, Rn. 456.

<sup>9</sup> *Peters*, in: ders./Bröckers, Vermögensabschöpfung im Strafverfahren, 2019, Rn. 446.

da diesen nicht ihr Unternehmen faktisch auf Dauer entzogen werden soll, spricht auch dies für eine zeitliche Begrenzung auf nicht existenzgefährdende vorläufige Maßnahmen.

Nach alledem ist nach über einem Jahr die Beschlagnahme großer Teile des Vermögens der OAB unabhängig vom Fortgang der Ermittlungen der StA Oldenburg wegen Unverhältnismäßigkeit aufzuheben; dadurch ist das Ermessen des Gerichts auf null reduziert: Es muss nunmehr die vorläufigen Maßnahmen aufheben. Eine Fortsetzung der Beschlagnahme wäre jedenfalls nach Ablauf von mehr als einem Jahr ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.